



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 51.

Neu-Stettin, den 7. Dezember 1866.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Die mir von der Königlichen Regierung zu Cöslin zugegangenen Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer für die Gemeinden: Auenfelde, Bahrenberg, Bahrenbusch, Burzen, Cölpin, Alt-Coprieben, Neu-Coprieben, Crangen, Klein-Dallenthin, Dieck, Dolgen, Eichenberge, Galow-Damm, Grundsteuer-Erheb.-Bezirk, die Gemeinden: Raß-Gliente, Trocken-Gliente, Graben, Hasenfier, Kucherow, Ruffow, Paazig, Pralang, Neu-Balm, Bangerow, Billnow, Wilhelmshorst, Buckel, Gut Bulflakke, Gemeinde Groß-Zemmin, Gem. Zechendorf, Gut Zechendorf a. und b. werden den betreffenden Gemeinde-Vorständen beziehungsweise den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke mit diesem Kreisblatt übersandt.

In Gemäßheit des §. 15. der vorläufigen Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 haben die Gemeinde-Vorstände beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sogleich nach Empfang der Heberolle öffentlich bekannt zu machen, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde.

Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der genannten Gemeinde und selbstständigen Gutsbezirke auf längstens 10 Tage auszudehnen.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle müssen, ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgesetzten Steuerbeträge, oder auf gänzliche Befreiung von letzteren gerichtet sind, binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle bei dem Fortschreibungsbeamten des Bezirks schriftlich angebracht werden.

Nach den Heberollen haben die Ortsheber die Hebelisten aufzustellen, und die erstern demnächst dem Fortschreibungsbeamten spätestens bis zum 1. März 1867 zurückzugeben.

Beschädigte oder mit Vermerken über die erfolgte Offenlegung versehene Heberollen werden auf Kosten des bezüglichen Ortsvorstandes neu angefertigt werden.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Offenlegung sind in separato auszustellen, auch die in den Heberollen Spalte 1 und 2 angegebenen Nummern der Artikel der Grundsteuer-Mutterrolle, und die laufenden Nummern in der Gebäudesteuerrolle in die anzulegenden Hebelisten zu übernehmen, damit jeder Ortsvorstand sich in der Lage befindet, jenen Nummern bei erforderlicher Auskunftsertheilung anzugeben.

Neu-Stettin, den 3. Dezember 1866.

Der Landrath v. Busse.

Dem Herrn Bernhard v. Zastrow zu Naseband ist die Polizei-Verwaltung in dieser Ortschaft übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neu-Stettin, den 3. Dezember 1866.

Der Landrath v. Busse.